

Sitzungsvorlage

SV-7-0046

Abteilung / Aktenzeichen

430-Recht und Kommunalaufsicht, Kreistagsbüro/

Datum

02.11.2004

Status

öffentlich

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Kreisausschuss

01.12.2004

Betreff **Ernennung der Mitglieder und stellv. Mitglieder des Kreisausschusses zu Ehrenbeamten des Kreises Coesfeld und Abnahme des Dienstes**

Beschlussvorschlag:

ohne

Begründung:

I. Problem

In seiner ersten Sitzung am 13.10.2004 hat der Kreistag des Kreises Coesfeld einstimmig die nachstehend aufgeführten Kreistagsabgeordneten zu Mitgliedern bzw. stellv. Mitgliedern des Kreisausschusses gewählt.

<u>Mitglieder</u>	<u>Stellvertreter</u>
Ktabg. Bergmann	Ktabg. Schmitz
„ Böckenholt	„ Suntrup
„ Dabbelt	„ Schulze Zumkley
„ Dinkler	„ Kemper
„ Kleebaum, K.-V.	„ Dipp
„ Kortmann	„ Müller
„ Lonz	„ Rampe
„ Pieper	„ Vogelpohl
„ Schäpers	„ Böckers
„ Schlüter	„ Strukamp
„ Stauff	„ Große Verspohl
„ Stinka	„ Bednarz
„ Stork gen. Heinrichsbauer	„ Nägeler
„ Terwort	„ Specker
„ Prof. Dr. Voß	„ Schölling
„ Willms	„ Holz

Die Mitglieder und stellv. Mitglieder des Kreisausschusses sind, soweit sie Aufgaben nach § 59 Abs. 1 Kreisordnung NRW (KrO NRW) wahrnehmen, gem. § 62 KrO NRW zu Ehrenbeamten zu ernennen und nach § 183 i.V.m. § 61 Landesbeamtengesetz (LBG) zu vereidigen.

Die Ernennungsurkunden sind gem. § 49 Abs. 4 KrO NRW vom Kreis auszustellen und durch den Landrat oder seinen Stellvertreter zu unterzeichnen.

Nach § 183 Abs. 3 Satz 2 LBG wäre die Vereidigung vom Regierungspräsidenten in Münster vorzunehmen. Es bestehen jedoch keine Bedenken, wenn dies namens der Aufsichtsbehörde durch den Landrat geschieht.

II. Lösung

Es ist zweckmäßig, die Aushändigung der Ernennungsurkunden und die Vereidigung vor der Aufnahme der Tätigkeit des Kreisausschusses vorzunehmen.

Die Eidesformel gem. § 61 LBG lautet:

„Ich schwöre, dass ich das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können verwalten, Verfassung und Gesetze befolgen und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „So wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

III. Alternativen

Keine

IV. Kosten-Folgekosten-Finanzierung

Keine

V. Zuständigkeit für die Entscheidung

Die Zuständigkeit des Landrates ergibt sich aus § 49 Abs. 4 und § 62 KrO NRW i.V.m. § 183 Abs. 3 Satz 2 LBG